

fen soll; es geschieht da leicht, daß ein Gesetz, so zu sagen, ab irato, aus einer augenblicklich erregten Stimmung heraus entsteht, was niemals gut ist. Wir können ruhig und unbefangen dieses Gesetz berathen und zu Stande bringen. Wir haben außerdem den Vortheil, daß das Gesetz im Ganzen uns nichts Neues bringt. Es fußt auf dem Mandate von 1827, es wiederholt mehr oder weniger, zum Theil ziemlich genau, die Vorschläge, die schon beim Landtage von 1836 und dann wieder beim Landtage von 1845 die Stände beschäftigt haben und welche das eine Mal durch beide Kammern gegangen und nur an einem kleinen Differenzpunkte gescheitert, das zweite Mal wenigstens von der Ersten Kammer sehr ausführlich berathen worden sind, so daß ein reiches Material der Vorberathungen uns vorliegt. Und was die Hauptsache ist, es ist dadurch, ich möchte sagen, der gesetzliche und traditionelle Boden geschaffen, auf dem wir gegenüber der katholischen Kirche dieses Staatsaufsichtsgesetz errichten können, ohne daß man irgendwie sagen kann, wir griffen etwa in gehässiger Weise in die Verhältnisse jener Kirche ein, oder wir wollten etwas ganz Neues schaffen. Der Entwurf steht, eben so wie jene früheren Entwürfe, nicht streng auf dem Boden einer bloßen Auseinanderhaltung und Auseinandersetzung von Staat und katholischer Kirche, wie man es in manchen andern Staaten hat, auf dem Boden jenes, um es kurz mit einem gewöhnlichen Namen zu bezeichnen, englisch-amerikanischen Systems. Denn wenn die Motive andeuten, es sei auf der einen Seite die vollkommene Selbständigkeit der katholischen Kirche in inneren Angelegenheiten gewahrt, auf der anderen Seite ebenso scharf das Aufsichtsrecht des Staats auf Alles, was das staatliche Gebiet berührt, so trifft das doch bei einzelnen Bestimmungen nicht ganz zu. Der Staat greift hinüber auch in die inneren Angelegenheiten der Kirche, z. B. durch Aufstellung von Bedingungen für die Anstellung der Geistlichen, auf der anderen Seite leiht er unter gewissen Umständen der katholischen Kirche seinen weltlichen Arm zur Ausführung von Disciplinarstrafen &c. Genug, das Gesetz folgt jenem allgemeinen Zuge der neuesten Gesetzgebungen, die in anderen deutschen Staaten über diese Materie zu Stande gekommen sind, jenem Zuge, wonach man allerdings, soweit wie möglich, das staatliche und kirchliche Gebiet sondert; aber außerdem noch der katholischen Kirche gegenüber dem Staate gewisse specielle Aufsichtsrechte einräumt, die zum Theil in das Gebiet der Kirche übergreifen, freilich wohl auch, wie man zur Rechtfertigung sagen kann, insofern übergreifen müssen, als ja auch der innere Organismus der katholischen Kirche der Art ist, daß er sich nicht bloß auf das reinreligiöse und Gewissensgebiet beschränkt, sondern vermöge ihrer Natur als einer Weltkirche und Weltreligion, was sie sein will, vielfach auch hinübergreift in andere Sphären. Es ist ferner in dem Entwurfe, was auch die

Motive ausdrücklich zu rechtfertigen suchen, nicht bloß repressiv jeder Uebergreif der Kirche auf das staatliche Gebiet abgewehrt, sondern zum Theil auch präventiv, namentlich durch die Beibehaltung des Placet, was eine alte Einrichtung in Sachsen ist. Nach alledem glaube ich, daß ein besonders heftiger Kampf um dieses Gesetz von keiner Seite in der Kammer sich entspinnen wird. Ich glaube, daß auch die andere Seite, die vielleicht durch dieses Gesetz sich mehr oder weniger beengt fühlen könnte, doch keinen Grund hat, dagegen eine schärfere Opposition zu erheben, nachdem bereits bei den Verhandlungen im Jahre 1845 in der Ersten Kammer berufene und hervorragende Vertreter der katholischen Kirche Sachsens, der damalige höchste katholische Geistliche, Decan Dittrich, und der damalige Prinz Johann, der höchstselige König, sich mit dem ganzen Tenor des Gesetzes einverstanden erklärt und vielfach ausgesprochen haben, daß sie bei einer nicht allzuschroffen Handhabung des Gesetzes dasselbe durchaus nicht als eine Feindseligkeit gegen ihre Kirche betrachteten. Im Einzelnen freilich dürfte vielleicht Manches an dem im Ganzen consequent und, wie mir scheint, nach beiden Seiten hin mit Berechtigung verfahrenen Entwurfe — im Einzelnen dürfte Manches, wenn nicht zu ändern, doch wenigstens schärfer festzustellen und mehr klarzustellen sein. Ein Bedenken erregt mir sogleich im Anfange die Bestimmung, wonach Verordnungen, die bloß die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche betreffen, nicht dem vorherigen Placet, überhaupt nicht der vorherigen Einsichtnahme der Regierung unterstellt werden sollen, sondern ihr nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt gleichzeitig mit der öffentlichen Verkündigung. Der Entwurf geht in diesem Punkte sowohl hinter den Entwurf des Jahres 1845 zurück, der diesen Unterschied nicht machte, als auch selbst, wie mir scheint, hinter das Mandat von 1827, wo bloß ausgesprochen ist: „die Bekanntmachung allgemeiner Anordnungen“ — ohne Beschränkung auf die nicht innerlichen. Es erregt mir das darum Bedenken, weil mir scheint, nach der Natur der katholischen Kirche, wie ich sie vorhin schon bezeichnet habe, giebt es in dieser gewisse innere Angelegenheiten oder eine gewisse Behandlung innerer Angelegenheiten, dogmatische Angelegenheit, die eine Tragweite hat, welche weit über das bloß Religiöse hinausreicht. Zur Rechtfertigung dieses meines Bedenkens kann ich nicht besser thun, als mich auf zwei Aeußerungen, die beim Landtage 1845 gethan worden sind, berufen, namentlich weil sie von einer Seite kommen, die ihnen ein besonderes Gewicht geben muß. Der katholische Decan Dittrich sprach es damals als selbstverständlich aus, daß sowohl die inneren, wie die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche der Regierung zur Kenntniß gebracht würden und daß im Wesentlichen ohne die Genehmigung der Regierung irgend Etwas in der katholischen Kirche nicht geschehen dürfe“, ohne daß er hier geschieden